

Gerichts- oder Polizeibehörden bereits abgerügter Vergehen von der Disciplinarbehörde besonders verwahrt, mit dem Ausschluß bedroht oder wirklich — in schweren Fällen für immer — belegt werden. Insbesondere kommt der Ausschluß alsdann in Frage, wenn gegen einen Studirenden ein gerichtliches oder polizeiliches Urtheil gefällt worden ist, vermöge dessen sein Ruf, sei es durch die begangene That oder durch die erkannte Strafart, empfindlich gefährdet wird.

Wo die gegen einen Studirenden anhängig gemachte gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung nicht zu einem verurtheilenden Erkenntnisse geführt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände disciplinarisch eingeschritten werden.

C. Von den einzelnen Disciplinarbehörden und ihrer Zuständigkeit.

§. 39.

Die mit Handhabung der Disciplin beauftragten Behörden und Personen sind:

aufser den einzelnen Lehrern, deren jeder befugt ist, Verfehlungen in Beziehung auf seinen Unterricht zu rügen:

- a) der Direktor der polytechnischen Schule,
- b) der Lehrerausschuß,
- c) der Lehrerconvent.

§. 40.

Die Fachschulkollegien haben über den Fleiß und die sittliche Haltung der Studirenden ihrer Fachschule Aufsicht zu führen und, wenn etwa ein Einschreiten mit Disciplinarmitteln als angezeigt erscheint, entsprechende Anträge an die Direktion zu stellen.

§. 41.

Dem Direktor liegt die Handhabung der Disciplin und die Aufrechthaltung der für die Anstalt bestehenden besonderen Ge-